

Güte haben, die Aenderung zu veranlassen. Selbstverständlich hatte ich diese „Güte“ nicht, sondern erklärte meinen Kollegen Ledebour und Oldenburg, daß ich das formelle Recht des Aufsichtsraths, mir die verantwortliche Zeichnung des Blattes zu entziehen, zwar nicht bestreiten könne, aber das von ihm usurpirte Recht, hinter meinem Rücken über meine Verantwortlichkeit zu befinden, allerdings bestreiten müsse; ich würde somit gar keinen Antheil an der, gleichviel wie geordneten, Zeichnung des Blattes nehmen. Unter diesen Umständen lehnten auch Ledebour und Oldenburg jeden solchen Antheil ab. Inzwischen drängte die Zeit, und so fragte ich Holdheim als das älteste Mitglied der Redaktion, ob er — einzig um das Erscheinen der Zeitung zu ermöglichen und unbeschadet des Prinzips — als verantwortlicher Redakteur i. B. zeichnen wolle. Ich schalte hier gleich ein, daß ich bei dieser Gelegenheit, wie auch vor- und nachher, sorgfältig alles vermieden habe, was Holdheim, einen in mehr als vierzigjähriger Arbeit verdienten und in kollegialischer Gesinnung stets bewährten Veteranen der Zeitung, irgendwie in den Streit ziehen konnte. Holdheim willigte ein, und ich benachrichtigte Herrn Cohn von der getroffenen Anordnung mit dem Bemerkten, daß ich auf meinem ihm bekannten Standpunkte beharren müsse.

Zwei Tage darauf, am 15. September, antwortete er, daß er bereit sei, den Aufsichtsrath einzuberufen, und daß er es, da ich wahrscheinlich wünsche, meine Mittheilungen vor allen den Herren zu machen, die der Sitzung vom 11. September beigewohnt hätten, nach der Rückkehr von Hermes thun werde. In der Zwischenzeit sprach Herr Cohn einmal mit Ledebour und einmal — neun oder zehn Tage später — mit Oldenburg über die Sache. Beide erklärten ihm, daß ich zwar pflichtgemäß und im Einverständnis mit ihnen an der Hebung des Feuilletons gearbeitet, aber dabei stets die größte persönliche Rücksicht gegen Elcho beobachtet hätte: ich hätte demselben nie auch nur das geringste Leid zugefügt. Herr Cohn beharrte gleichwohl auf dem originellen Standpunkte, daß nicht der Unschuldsbeweis des Angeklagten, sondern die „hochgradige Verstimmung“ des Anklägers für ihn der entscheidende Gesichtspunkt sein müsse. Auf Ledebours Einwand: „Aber, Herr Cohn, wenn ich Ihnen erklärte, ich könne